

# **[Kursmodul]      Rechtliche      &      Organisatorische Grundlagen - RE10**

**Beitrag von „Markus Freinberger“ vom 14. April 2016, 20:05**

**Ulrich**

**Hagauer**



image not found or type unknown

Als nächstes werden wir uns den rechtlichen Bestimmungen der freiwilligen und der Betriebsfeuerwehren zuwenden.  
Das Feuerwehrgesetz hat dazu einiges in einem eigenen Paragraphen zusammengefasst:

image not found or type unknown

Blickt in die Runde

Gibt es hierzu Fragen?

#### Paragraf 5

##### Freiwillige Feuerwehren; Betriebsfeuerwehren

- (1) Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes der Gemeinden.
- (2) Betriebsfeuerwehren sind Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt, die von Betrieben zur Gefahrenabwehr im Sinne dieses Gesetzes eingerichtet und unterhalten werden. Der Landesrat kann Betriebe zur Einrichtung einer Betriebsfeuerwehr verpflichten.
- (3) Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren können aus hauptberuflichen und/oder nebenberuflichen Feuerwehrleuten bestehen.
- (4) Freiwillige Feuerwehren und Betriebsfeuerwehren sind im Landesfeuerwehrregister eingetragen.

Absatz 1 enthält einen wichtigen Punkt: "Freiwillige Feuerwehren sind Körperschaften des öffentlichen Rechtes der Gemeinden".

Was bedeutet das?

Die freiwilligen Feuerwehren sind zwar wie ein Verein organisiert, die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Feuerwehr ist eine Körperschaft.

Dieser Körperschaft überträgt die jeweilige Gemeinde die Aufgaben der Gefahren- & Feuerabwehr.

Absatz 2 legt den Status der Betriebsfeuerwehren fest, diese sind Einrichtungen des Betriebes, des Unternehmens oder der Anstalt. Beispielsweise die Betriebsfeuerwehr des Hospitals in Berlin ist eine Einrichtung einer Anstalt, da das Krankenhaus eine Anstalt des Landes ist.

Weiters kann ein Betrieb zur Einrichtung einer verpflichtet werden, das wird vor allem bei Betrieben der Fall sein, die eine entsprechende Gefährdung in sich tragen wie Unternehmen der verarbeitenden Industrie, des Baugewerbes oder des Handels.

Absatz 3 legt fest, dass freiwillige Feuerwehren auch hauptberufliche Mitglieder haben können. Beispielsweise hauptberufliche Angestellte der Gemeinde und sind dem Feuerwehrdienst zugeteilt.

In einigen Gemeinden wird es so gehandhabt, dass untertags einige hauptberufliche Feuerwehrleute im zivilen Leben arbeiten, um die Einsatzfähigkeit zu erhalten.

<http://www.turanien.de/forum/forum/thread/5434-kursmodul-rechtliche-organisatorische-grundlagen-re10/?postID=107291#post107291>

Der Großteil der Mitglieder sind jedoch nebenberufliche und daher freiwillige Feuerwehrleute. Sie leisten ehrenamtlich Dienst in einer Feuerwehr und erhalten entsprechend auch kein Gehalt.